



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn  
Hubertus Zdebel, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 2. Dezember 2014

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat November 2014**  
HIER Arbeitsnummern 11/150

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Dr. Günter Krings

Schriftliche Fragen des Abgeordneten Hubertus Zdebel  
vom 20. November 2014  
(Monat November 2014, Arbeits-Nr. 11/150)

---

Frage:

*Welche inzwischen abgeschlossenen Ermittlungen oder erwarteten Gefahren lagen dem jahrelangen Einsatz der im Auftrag der Bundesanwaltschaft eingesetzten verdeckten Ermittlerin "Iris Schneider" zugrunde (taz vom 19. November 2014), und aus welchem Grund machten es diese Ermittlungen oder erwarteten Gefahren auch erforderlich, über einen längeren Zeitraum durch aktive Mitarbeit in den Redaktionsräumen eines Radiosenders die Pressefreiheit und die freie, nicht durch eine verdeckt arbeitende Polizistin womöglich manipulierte Ausübung der Tätigkeit von Journalistinnen und Journalisten zu gefährden?*

Antwort.

Die Voraussetzungen für den Einsatz eines VE sind in §110a der StPO geregelt. Der Einsatz ist unter anderem zulässig zur Aufklärung von Staatsschutzdelikten nach den §§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Bei Einsätzen gegen einen bestimmten Beschuldigten bedarf diese strafprozessuale Maßnahme der Zustimmung des sachlich und örtlich zuständigen Richters, vgl. § 110b StPO; in Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts ist dies der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs. Etwaige Einsätze von VE in Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts erfolgen im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben.

Die polizeiliche Umsetzung des Einsatzes im Einzelnen und die dafür erforderlichen polizeitaktischen Überlegungen erfolgen durch die von der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft beauftragte Polizeidienststelle. Das Bundeskriminalamt führte von 2002 bis 2004 im Auftrag des Generalbundesanwalts ein Ermittlungsverfahren, bei dem ein VE des Landeskriminalamtes Hamburg eingesetzt wurde. Der Einsatz des VE erfolgte unter Führung durch einen VE-Führer des Landeskriminalamtes Hamburg.

Das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein führte von 2004 bis 2006 im Auftrag des Generalbundesanwalts ein Ermittlungsverfahren, bei dem verdeckt ermittelt wurde.

Das Bundeskriminalamt hat den eingesetzten VE zu keinem Zeitpunkt angewiesen, aktiv in den Redaktionsräumen eines Radiosenders mitzuarbeiten. Auch sind dem Bundeskriminalamt im Rahmen der Ermittlungsführung keine entsprechenden Erkenntnisse bekannt geworden.

Die weitere Beantwortung der Frage ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „Verschlussache- VS-GEHEIM“ eingestuft werden. Diese Teilantwort kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Die Bundesregierung folgt hierbei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflichtung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 193; für die Auskunft im Rahmen eines Untersuchungsausschusses: vgl. BVerfGE 124, 78 bis 123 f.). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 193). Die Einstufung als Verschlussache ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl aus folgenden Gründen erforderlich und geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zu befriedigen:

Die Preisgabe weiterer Informationen zum Einsatz von VE im vorliegenden Fall an die Öffentlichkeit würde das schützenswerte Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und damit das Staatswohl erheblich beeinträchtigen. Die Veröffentlichung dieser internen Vorgänge würde die Offenlegung sensibler polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken in einem äußerst gefährdungsrelevanten Bereich bedeuten. Die hier in Rede stehenden verdeckten Maßnahmen werden nur in Kriminalitätsfeldern angewandt, bei denen von einem besonderen Maß an Konspiration, Gemeenschädlichkeit und Gewaltbereitschaft ausgegangen werden muss. Die Kenntnisaufnahme von Informationen aus dem angeforderten Bereich durch kriminelle oder terroristische Kreise würde sich sowohl auf die staatliche

Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs außerordentlich nachteilig auswirken. Auch könnte eine Offenlegung weiterer Informationen eine Gefährdung von Leib und Leben der eingesetzten VE bedeuten.

Demgegenüber ist mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ein Instrument geschaffen, das es den Abgeordneten des Deutschen Bundestages ermöglicht, die entsprechenden Informationen einzusehen. Dem parlamentarischen Kontrollrecht wird damit im Ergebnis Rechnung getragen.